B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **38 (1941)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

4. Der Fall gibt Anlaß zu einer Präzisierung, die unrichtigen Auffassungen und Schlußfolgerungen vorbeugen soll. Die Frage, ob eine Person als freiwillig in einer Anstalt befindlich auch dann zu behandeln sei, wenn sie zwar in der Anstalt sein muß, aber gern dort ist und sich keinen andern Aufenthalt wünscht, hat die Schiedspraxis dahin beantwortet, daß es nicht darauf ankomme, ob Zwang angewandt werden müsse, sondern nur darauf, ob er angewandt werden könnte. Eine Person, die rechtlich zum Aufenthalt in einer Anstalt gezwungen ist, ist nicht freiwillig im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates in der Anstalt, auch wenn sie bei freiem Willen keinen andern Aufenthalt wählen würde. Das gilt insbesondere immer dann, wenn die Armenfürsorge den Anstaltsaufenthalt ganz oder teilweise bezahlt. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß es nur dann gilt, d. h. daß in den andern Fällen keine Anstaltsversorgung vorliegen könne.

Der Anspruch des Kantons Aargau auf konkordatliche Behandlung des Falles ist nach dem Gesagten berechtigt und der Rekurs daher gutzuheißen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen; der Fall ist von den Kantonen Bern und Aargau als Konkordatsfall zu behandeln.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

---

2. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB kann die unterstützungspflichtige Armenbehörde im Sinne von Art. 328 ZGB Verwandtenbeitragsansprüche geltend machen, nicht aber Ansprüche aus Art. 160 ZGB (Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten), da zwischen Ehegatten keine Verwandtenbeitragspflicht besteht.*

Durch Entscheid vom 8. Oktober 1940 hat der Regierungsstatthalter von B. ein Begehren der Fürsorgedirektion der Stadt B. gegen Frau F. C. in B., auf Bezahlung eines Verwandtenbeitrages von monatlich Fr. 10.— für ihren Ehemann R. C., geb. 1891, abgewiesen. Dieser Entscheid ist von der Fürsorgedirektion der Stadt B. rechtzeitig weitergezogen worden. Sie verlangt die Auferlegung eines Verwandtenbeitrages von Fr. 10.— im Monat. Frau C. schließt auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Die Legitimation der Fürsorgedirektion der Stadt B. zur Stellung eines Verwandtenbeitragsbegehrens gegen Frau C. ist von Amtes wegen zu prüfen. Gemäß Art. 329, Ziff. 3, ZGB kann die unterstützungspflichtige Armenbehörde nur einen Verwandtenbeitragsanspruch im Sinne von Art. 328 ZGB geltend machen. Verwandtenbeitragspflichtig sind aber nur Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister. Zwischen Ehegatten besteht keine Verwandtenbeitragspflicht, sondern lediglich eine Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 160 ZGB. Dieser Anspruch steht nur den beiden Ehegatten zu und kann nicht von einer Armenbehörde geltend gemacht werden, auch wenn nunmehr nach Art. 24 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 der Regierungsstatthalter über derartige Ansprüche befindet (v. Dach, Die Geltendmachung familienrechtlicher Unterstützungsansprüche im Kanton Bern, ZbJV, Bd. 75, S. 230).

2. Da die Fürsorgedirektion der Stadt B. zur Stellung eines Unterhaltsbeitragsbegehrens nicht legitimiert ist, kann auch auf ihren Rekurs nicht eingetreten werden.

Aus diesen Gründen wird gemäß § 16 ANG, Art. 31 ff. VRPG, erkannt:

Auf den Rekurs wird mangels Legitimation der Gemeinde B. nicht eingetreten. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. Dez. 1940.)

D. Verschiedenes

Das Zurückkommen auf erledigte Fälle nach Art. 19 des Konkordates.

Von Dr. *H. Albisser*, Departementssekretär, Luzern.

(Schluß)

b) Prozessuale Voraussetzung.

1. Beim *Tatsachenirrtum* hat die irrende Behörde darzutun, welches der Sachverhalt war, der zu der vorgeblich unrichtigen Erledigung geführt hat, ferner noch, welches der wirkliche Sachverhalt war. Der Nachweis, daß der Erledigung nicht der wirkliche Sachverhalt zugrunde lag, genügt jedoch nicht zur Revision. Die Revision ist nur möglich „auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, *die vorher nicht geltend gemacht werden konnten.*" Das sind die beiden prozessualen Voraussetzungen: entweder neu entdeckte Tatsachen oder dann Beweismittel, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten. Eine der beiden Voraussetzungen muß erfüllt sein. Es fragt sich, ob es genügt, daß eine Tatsache neu entdeckt ist, oder ob noch gefordert wird, daß sie nicht früher entdeckt werden konnte. Es wäre in der Tat nicht einzusehen, warum für die Beweismittel ein solches Erfordernis aufgestellt würde, nicht aber für die neu entdeckten Tatsachen. Neue Beweismittel bezüglich der schon früher bekannten Tatsachen könnten alsdann nur berücksichtigt werden, wenn der Beweisführer früher außerstande war, sie geltend zu machen, wenn ihn also an der verspäteten Geltendmachung kein Verschulden trifft. Hingegen könnten früher schon vorhandene, aber damals noch nicht bekannte Tatsachen später noch geltend gemacht werden, auch wenn der Beweisführer selber schuld daran ist, daß er sie nicht schon früher kannte. Diese Zwiespältigkeit ist nicht gerechtfertigt. Sie wäre umso auffälliger, als ja auch die „neu entdeckten Tatsachen" durch Beweise erhärtet werden müssen, sonst bleiben sie bloße Parteibehauptungen. Wir hätten den Widerspruch, daß Beweismittel, die sich auf schon früher bekannte Tatsachen beziehen, nur zugelassen würden, wenn sie ohne Verschulden verspätet geltend gemacht werden; hingegen würden Beweismittel, die sich auf früher noch nicht bekannte Tatsachen beziehen, zugelassen, auch wenn sich die irrende Behörde die Kenntnis dieser Tatsachen und dieser Beweismittel schon früher hätte verschaffen können. Die Behörde, die sich im Zeitpunkt der Erledigung des Unterstützungsfalles nicht um die vollständige Abklärung des Sachverhaltes bemühte, wäre also besser gestellt als die Behörde, die der Untersuchung des Sachverhaltes alle Sorgfalt angedeihen ließ; denn jene könnte auch nachträglich ihre Nachlässigkeit gut machen, sie brauchte nicht darzutun, daß der Irrtum ein unverschuldeter war. Die Behörde aber, die den Sachverhalt genau abklärte, müßte, wenn sie im Revisionsverfahren ein neues Beweismittel anruft, nachweisen, daß sie kein Verschulden daran trifft, daß das Beweismittel erst heute vorliegt. Es